

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Oktober 2023

Nr. 2023/1788

KR.Nr. K 0194/2023 (BJD)

Kleine Anfrage Thomas von Arx (SVP, Oensingen): Schnüffelstaat Solothurn Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Gemäss Berichterstattung in den Medien wurde 2022 im Kanton Solothurn eine Rekordzahl von Handydaten überprüft. Insgesamt seien 477 Mobilfunkzellen «abgefragt» worden. Betroffen seien auch zahlreiche Unbeteiligte. Dies sei schweizweit ein Spitzenplatz. 2021 sei hingegen noch kein einziger Antennensuchlauf im Solothurnischen durchgeführt worden.

Der Unterzeichner bittet deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Um welche Fälle handelte es sich bei diesen 477 Abfragungen? Falls die Frage nicht oder nicht vollständig beantwortet werden kann: Aus welchen genauen Gründen kann die Frage nicht beantwortet werden? Wann ist mit einer Beantwortung zu rechnen?
2. Konnten durch diese Abfragungen Erfolge erzielt werden? Falls ja, welche?
3. Wurden alle 477 Abfragungen zuvor vom Solothurner Haftgericht bewilligt? Falls nein, wie viele wurden nicht bewilligt und aus welchen Gründen wurden diese dennoch durchgeführt?
4. Gab es darüber hinaus noch weitere Überwachungsgesuche der obgenannten Art und falls ja, aus welchen Gründen wurden diese abschlägig vom Haftgericht beantwortet?
5. Auf wieviel belaufen sich die gesamten Kosten der 477 Abfragungen?
6. Um wie viele Unbeteiligte handelt es sich, welche von den 477 Abfragungen betroffen waren? Wie wurden diese Menschen informiert? Was passiert mit ihren Daten?

2. Begründung (Vorstosstext)

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Allgemeines

Vorliegende Anfrage erkundigt sich nach sogenannten «Antennensuchläufen» und damit einem Teilbereich der strafprozessualen Überwachungsmassnahmen des Fernmeldeverkehrs. Diese dienen in keiner Weise der geheimdienstlichen Informationsbeschaffung. Sie bezwecken einzig die Aufklärung von schweren Straftaten und sind nur unter sehr restriktiven Bedingungen zulässig

(vgl. Art. 269 der Schweizerischen Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0). Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist der Einsatz solcher Zwangsmassnahmen nicht nur zulässig, sondern zugleich auch gesetzlich gefordert (vgl. Art. 139 Abs. 1 StPO).

Der Entscheid, in welchen konkreten Situationen welche Zwangsmassnahmen angeordnet werden, ist strafprozessualer Natur und wird daher nicht von politischen Behörden, sondern von der Staatsanwaltschaft getroffen (vgl. Art. 4 Abs. 1 StPO: «Die Strafbehörden sind in der Rechtsanwendung unabhängig und allein dem Recht verpflichtet.»). Der Grund für die tendenziell knappe Beantwortung der einzelnen Fragen liegt darin, dass diese sich auf hängige Verfahren beziehen und keine Ermittlungsstrategien offengelegt werden sollen. Bei Bedarf ist die Staatsanwaltschaft jedoch gerne bereit, der Justizkommission detailliertere Auskunft zu erteilen.

Zutreffend ist, dass der Kanton Solothurn im Jahr 2022 im Rahmen von Antennensuchläufen insgesamt 477 und damit überdurchschnittlich viele Zellen von Mobilfunkantennen auswerten liess. Dies ist jedoch nicht als Hinweis auf eine sprunghafte Zunahme dieser Überwachungsmassnahme zu werten. Es ist darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2022 in einem Verfahren von höchster Priorität die Anordnung eines sehr komplexen Antennensuchlaufs nötig war. Gemäss den öffentlich zugänglichen Daten verantwortete die Staatsanwaltschaft Solothurn in den Vorjahren jeweils deutlich weniger Zellenauswertungen (2019: 13 / 2020: 90 / 2021: 0, vgl. <https://www.li.admin.ch/de/stats>). Diese Zahlen zeigen auch, dass sich diese Massnahme nicht in eine bestimmte Richtung entwickelt, sondern sich sprunghaft bewegt, sowohl nach unten als auch nach oben.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Um welche Fälle handelte es sich bei diesen 477 Abfragungen? Falls die Frage nicht oder nicht vollständig beantwortet werden kann: Aus welchen genauen Gründen kann die Frage nicht beantwortet werden? Wann ist mit einer Beantwortung zu rechnen?

Da es sich um hängige Verfahren handelt, kann diese Frage nicht beantwortet werden. Auch nach Abschluss des Verfahrens wäre es aus ermittlungstaktischen Gründen nicht zielführend, die genauen Fälle offenzulegen. Es kann jedoch darauf hingewiesen werden, dass es sich insgesamt lediglich um drei Antennensuchläufe handelte, welche in drei verschiedenen Verfahren angeordnet wurden.

3.2.2 Zu Frage 2:

Konnten durch diese Abfragungen Erfolge erzielt werden? Falls ja, welche?

Auch diese Frage kann aus ermittlungstaktischen Gründen nicht beantwortet werden. In allgemeiner Hinsicht kann jedoch festgehalten werden, dass Antennensuchläufe häufig sehr wertvolle Beiträge zur Beweisführung liefern.

3.2.3 Zu Frage 3:

Wurden alle 477 Abfragungen zuvor vom Solothurner Haftgericht bewilligt? Falls nein, wie viele wurden nicht bewilligt und aus welchen Gründen wurden diese dennoch durchgeführt?

Wie oben erwähnt, handelte es sich nicht um 477 Gesuche, sondern um drei Anträge an das Haftgericht, welche alle bewilligt wurden.

3.2.4 Zu Frage 4:

Gab es darüber hinaus noch weitere Überwachungsgesuche der obgenannten Art und falls ja, aus welchen Gründen wurden diese abschlägig vom Haftgericht beantwortet?

Nein.

3.2.5 Zu Frage 5:

Auf wieviel belaufen sich die gesamten Kosten der 477 Abfragungen?

Die gesamten Kosten dieser Überwachungsmaßnahmen berechnen zu wollen, ist nicht möglich. Die anfallenden Gebühren sind in der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (GebV-ÜPF; SR 780.115.1) geregelt. Für die erste auszuwertende Zelle betragen die Gebühren Fr. 1'200.--. Für jede weitere Zelle am gleichen Standort werden zusätzlich je Fr. 200.-- belastet.

3.2.6 Zu Frage 6:

Um wie viele Unbeteiligte handelt es sich, welche von den 477 Abfragungen betroffen waren? Wie wurden diese Menschen informiert? Was passiert mit ihren Daten?

Die bei Antennensuchläufen anfallenden Daten werden in einem ersten Schritt digital aufgearbeitet. Regelmässig interessieren hier nur Schnittmengen. Alle ausserhalb dieser Schnittmengen liegenden Handydaten sind für die Ermittlung nicht relevant, weshalb hier gar nicht abgeklärt wird, zu welchen Personen diese Daten gehören. Entsprechend sind diese Personen auch nicht von der Massnahme betroffen und auch nicht zu kontaktieren. Soweit sich hingegen aufgrund eines Antennensuchlaufs gegen eine objektiv unschuldige Person ein hinreichender Tatverdacht ergibt, erfolgen weitere Ermittlungen und diese Person wird spätestens im Rahmen der Einstellung des Verfahrens umfassend orientiert. Diese Fälle sind jedoch selten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Staatsanwaltschaft (2)
Departement des Innern
Polizei Kanton Solothurn
Parlamentdienste
Traktandenliste Kantonsrat